

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.673.681

Wien, am 22. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Erwin Angerer und weitere Abgeordnete haben am 23. September 2021 unter der Nr. **8034/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Flüchtlingszuteilung nach St. Egidien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Flüchtlinge wurden in den letzten Monaten den einzelnen Bundesländern in Österreich zugeteilt? (Mit der Bitte um Angabe der Zahlen, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Gemeinden in den Monaten Juni bis Oktober 2021)*

Eingangs darf angemerkt werden, dass grundsätzlich sämtliche Asylwerberinnen und Asylwerber, welche zum Asylverfahren in Österreich zugelassen sind, den Grundversorgungsstellen der Bundesländer ehestmöglich zur Übernahme angeboten und nach hergestelltem Einvernehmen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt überstellt werden. Die Verteilung der zugewiesenen Personen auf die einzelnen Gemeinden erfolgt im Zuständigkeitsbereich der Länder nach Maßgabe der freien Kapazitäten.

Die Überstellungen von Asylwerberinnen und Asylwerbern in die jeweiligen Bundesländer in den Monaten Juni bis September 2021 gliedern sich wie folgt:

Bundesland	Jun 2021	Jul 2021	Aug 2021	Sep 2021
Burgenland	47	52	84	135
Kärnten	85	81	190	101
Niederösterreich	235	247	349	394
Oberösterreich	188	438	407	334
Salzburg	51	66	175	133
Steiermark	109	267	452	306
Tirol	55	71	211	287
Vorarlberg	18	47	93	55
Wien	115	204	118	105
Gesamt	903	1.473	2.079	1.850

Für den Monat Oktober 2021 liegen zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage noch keine Daten auf, weshalb von einer Beantwortung abgesehen werden muss.

Die Zuteilung von Asylwerberinnen und Asylwerber auf die Länder erfolgt gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 1 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG unter Bedachtnahme auf den Aufteilungsschlüssel des Art. 1 Abs. 4. Die weitere Beantwortung dieser Frage fällt sohin nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Wie hoch war die Unterbringungsquote von Flüchtlingen in Kärnten in den Monaten Juni bis Oktober? (Mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Gemeinden und Monaten)*
- *Wie hoch war die Unterbringungsquote von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Kärnten in den Monaten Juni bis Oktober? (Mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Gemeinden und Monaten)*

Stichtag	Quotenerfüllung in %	UMF Quotenerfüllung in %
1. Juni 2021	89,17 %	91,12 %
1. Juli 2021	91,82 %	95,91 %
2. August 2021	88,54 %	115,96 %
1. September 2021	96,98 %	224,80 %
1. Oktober 2021	94,49 %	271,45 %

Die Verteilung der zugewiesenen Personen auf die einzelnen Gemeinden erfolgt landesintern nach Maßgabe der freien Kapazitäten. Die weitere Beantwortung dieser Frage fällt sohin nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wie viele Flüchtlinge waren im September dieses Jahres in Kärnten untergebracht? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl und Aufschlüsselung nach Gemeinden)*

- *Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge waren im September dieses Jahres in Kärnten untergebracht? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl und Aufschlüsselung nach Gemeinden)*

Mit Stichtag 1. September 2021 waren insgesamt 1.226 Personen in Grundversorgung des Landes Kärnten untergebracht, davon 68 unbegleitete minderjährige Fremde (UMF). Zudem befanden sich mit Stichtag 1. September 2021 394 Personen in Bundesbetreuungseinrichtungen in Kärnten, davon 100 UMF.

Die weitere Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 6 und 8:

- *Sind weitere Standorte für Flüchtlingsunterkünfte in Kärnten geplant?*
 - a. Wenn ja, wann und wo?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist es geplant, weitere Flüchtlinge in die Gemeinde Schiefing umzuverteilen?*
 - a. Wenn ja, warum und wann?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Aktuell evaluiert das Bundesministerium für Inneres laufend unterschiedliche Optionen der Reaktivierung von Vorsorgekapazitäten zur Sicherstellung der Versorgung von Schutzsuchenden. Im Rahmen dieser Prüfung werden unterschiedliche Objekte im Hinblick auf die aktuellen Möglichkeiten und Notwendigkeiten geprüft. Die Unterbringung von Schutzsuchenden erfolgt nach Evaluierung und orientiert sich am tatsächlichen Bedarf.

Zu den Fragen 7, 18 bis 20:

- *Warum wurden die 80 Flüchtlinge nach Kärnten umverteilt und nicht in andere Bundesländer?*
- *Warum wurden über 130 Flüchtlinge nach St. Egyden zugeteilt, obwohl es dort nur so wenige Einwohner gibt?*
- *Wurde bei der Zuteilung der insgesamt rund 135 Flüchtlinge in die Gemeinde Schiefing die Zahl der Einwohner berücksichtigt bzw. spielte diese eine Rolle?*
 - a. Wenn ja inwiefern wurde die Einwohnerzahl berücksichtigt?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *Bezog sich der Bescheid für die Zuteilung der Flüchtlinge nach St. Egyden auf das Durchgriffsrecht des Bundes?*

- a. *Wenn ja wie war dies möglich, wenn das Durchgriffsrecht des Bundes bis Ende 2018 befristet war?*
- b. *Wenn nein, auf welcher rechtlichen Grundlage basierte der Bescheid?*

Es wurden durch das Bundesministerium für Inneres keine Asylwerberinnen und Asylwerber in Schiefing bzw. St. Egyden untergebracht.

Zu den Fragen 9 bis 14 und 17:

- *Bedarf es für die Zuteilung von Flüchtlingen durch das BMI einer Zustimmung bzw. Genehmigung durch das Land oder die zuständige Gemeinde?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es ein Mitspracherecht der Bundesländer bzw. des Landeshauptmannes bei der Verteilung von Flüchtlingen im jeweiligen Bundesland?*
 - a. *Wenn ja, wie sieht dieses Mitspracherecht aus?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben die Bundesländer, der Landeshauptmann oder die Gemeinde die rechtliche Möglichkeit eines Vetos bei der Zuteilung von Flüchtlingen?*
 - a. *Wenn ja, wie sieht dieses Vetorecht aus?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Möglichkeiten hat der Landeshauptmann, um auf die Flüchtlingsverteilung Einfluss zu nehmen?*
- *Inwieweit ist der Landeshauptmann in die Flüchtlingszuteilung des Bundes in sein Bundesland eingebunden?*
- *Wann werden die jeweiligen Landeshauptmänner über eine Flüchtlingszuteilung in ihr Bundesland informiert?*
- *Wird bei der Zuteilung von Flüchtlingen das Verhältnis von Einwohnerzahl der betroffenen Gemeinde bzw. Ortschaft zur Flüchtlingen berücksichtigt?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern wird das Verhältnis berücksichtigt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Grundversorgungssystem folgt der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG. Die Zuteilung von Asylwerberinnen und Asylwerbern auf die Länder erfolgt gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 1 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG unter Bedachtnahme auf den Aufteilungsschlüssel des Art. 1 Abs. 4, welcher das Verhältnis der Wohnbevölkerung berücksichtigt.

Grundsätzlich werden sämtliche Asylwerberinnen und Asylwerber, welche zum Asylverfahren in Österreich zugelassen sind, den Grundversorgungsstellen der Bundesländer ehestmöglich zur Übernahme angeboten und nach hergestelltem Einvernehmen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt überstellt. Die Verteilung der zugewiesenen Personen auf die einzelnen Gemeinden erfolgt im Zuständigkeitsbereich der Länder nach Maßgabe der freien Kapazitäten.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *Wann wurde SPÖ-Landeshauptmann Peter Kaiser über die Flüchtlingszuteilung nach St. Egyden informiert?*
- *Hat Landeshauptmann Peter Kaiser beim Bund bezüglich der Flüchtlingszuteilung nach St. Egyden interveniert?*
 - a. *Wenn ja, wann und in welcher Form?*

Das Büro des Herrn Landeshauptmannes wurde im August 2021 über die Reaktivierung aller Bundesbetreuungseinrichtungen in Kärnten, sowie derer aller anderen Bundesländer in Kenntnis gesetzt.

Zu den Fragen 21 und 23:

- *Laut Innenministerium kostet die Betreuung eines minderjährigen Fremden 5.068 Euro pro Monat. Dies bedeutet, dass die Unterbringung der 80 Flüchtlinge in St. Egyden pro Monat über 400.000 Euro und pro Jahr knapp fünf Millionen Euro kosten wird. Gilt bei der Abdeckung dieses Aufwandes der Kostenschlüssel in der Grundversorgung von 60:40 zwischen Bund und Land?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht und wie sieht die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Land aus?*
- *Hat das Land Kärnten die Möglichkeit, um finanzielle Unterstützung beim Bund für die Betreuung der minderjährigen Fremden anzusuchen?*
 - a. *Wenn ja, wie sieht diese finanzielle Unterstützung aus?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Teilung der mittels Höchstsätzen gedeckelten Grundversorgungskosten im Sinne des Art. 9 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (letzte Erhöhung mittels BGBl. I Nr. 48/2016) zwischen Bund und Ländern erfolgt gemäß Art. 10 und 11 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG.

Zur Frage 22:

- *Gibt es seitens des Bundes eine budgetäre Vorsorge für den hohen zusätzlichen Aufwand?*
 - a. *Wenn ja, wie sieht diese aus?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Bund stellt die Bedeckung der in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Ausgaben der Bundesbetreuung sicher.

Zu den Fragen 24 bis 25:

- *Welche Vorsorgen wurden für die Ausbildung der minderjährigen Fremden getroffen?*
- *Wurde bei der Zuteilung der minderjährigen Fremden darauf geachtet, dass es genügend Kapazitäten in den ortsnahen Pflichtschulen gibt?*
 - a. *Wenn ja, in welchen Pflichtschulen werden die minderjährigen Fremden unterrichtet werden und wie sieht der Verteilungsschlüssel aus?*
 - b. *Wenn nein warum nicht?*

Auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4985/J vom 15. Jänner 2021 (4983/AB XXVII. GP) darf verwiesen werden.

Zur Frage 26:

- *Wurde eine gründliche Überprüfung durchgeführt, ob das von den minderjährigen Fremden angegebene Alter auch den Tatsachen entspricht und sie zu Recht die damit verbundenen Betreuungsleistungen beanspruchen dürfen?*
 - a. *Wenn ja, wie sah diese Überprüfung genau aus?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ordnet in jenen Fällen eine medizinische Altersdiagnose an, in denen es dem Antragsteller nicht gelingt, eine behauptete und auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zweifelhafte Minderjährigkeit, auf die er sich im Verfahren vor dem Bundesamt beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen und auch die Ermittlungen des Referenten zu keinem klaren Ergebnis führen.

Diese erfolgt im Rahmen einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik, wobei drei individuelle Untersuchungen nach dem Stand der Wissenschaft durchgeführt werden (körperliche, zahnärztliche und Röntgenuntersuchung/MRT). Die Vorgehensweise erfolgt in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für forensische

Altersdiagnostik, die neben der körperlichen Untersuchung eine Röntgenuntersuchung der linken Hand, des Schlüsselbeins und des Gebisses vorsieht. Das Mindestalter des Fremden wird anhand der vorliegenden Verknöcherung von Schlüsselbein und Handskelett sowie Eruptionsstadium bzw. Mineralisationsstadium des Gebisses festgestellt.

Bestehen nach der Altersdiagnose begründete Zweifel an der Volljährigkeit des Antragstellers, so ist gemäß § 13 Abs. 3 BFA-VG zu seinen Gunsten von der Minderjährigkeit auszugehen. Stellt sich hingegen im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl heraus, dass es sich bei dem Fremden entgegen seiner Behauptung um einen Volljährigen handelt, so wird dieser im weiteren Verfahren als Volljähriger behandelt.

So wurde bei über 40 % der durchgeführten Altersfeststellungen die Minderjährigkeit widerlegt.

Karl Nehammer, MSc

